



# Satzung

## für den Fachhandelsring Erzgebirgische Volkskunst

### § 1

#### Rechtliche Stellung

- (1) Der Fachhandelsring Erzgebirgische Volkskunst (nachfolgend Fachhandelsring) ist eine ständige Einrichtung des Verbandes Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e. V. (nachfolgend Verband).
- (2) Der Fachhandelsring ist keine eigenständige Rechtsperson, sondern Bestandteil des Verbandes und wird durch den Verband bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (3) Die Organisation des Fachhandelsringes und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Fachhandelsringes erfolgt über die Geschäftsstelle des Verbandes, die damit auch Sitz des Fachhandelsringes ist.
- (4) Das Logo des Fachhandelsringes ist die Wort-Bild-Marke bestehend aus einem Ring mit dem Reiterlein aus dem Verbandslogo und dem Zusatz "Fachhandelsring Erzgebirgische Volkskunst".

### § 2

#### Zweck des Fachhandelsringes

- (1) Der "Fachhandelsring Erzgebirgische Volkskunst" soll eine engere Zusammenarbeit der Fachhändler mit den Herstellern Erzgebirgischer Volkskunst® und dem Verband gewährleisten sowie zu einem qualitativ und quantitativ besseren Verkauf der Erzeugnisse der Erzgebirgischen Volkskunst® beitragen.
- (2) Der Zweck des Fachhandelsringes soll maßgeblich durch folgende Zielstellung verwirklicht werden:
  - Die Mitglieder des Fachhandelsringes sollen Werbe- und Imageträger für den Verkauf Erzgebirgischer Volkskunst® sein. Dies erfordert, dass sich das Standardsortiment Erzgebirgischer Volkskunst®, bestehend aus Pyramiden, Nussknackern, Räuchermännchen, Schwibbögen, Spieldosen, Engelkapellen, Blumenkindern, Lichtträgern (Engel / Bergmann) und Leuchter, Osterartikel, sowie sonstigen Miniaturen, ständig im Angebot befindet, dass sich dieses Angebot niveauvoll präsentiert und das durch geeignete Informationen für den Kunden ein hohes Maß an Kompetenz und Kenntnis über die Erzgebirgischer Volkskunst® sichtbar wird.

- Vom Mitglied des Fachhandelsringes wird erwartet, dass er im engen Kontakt zu den Herstellern im Erzgebirge steht und seine Geschäftsbeziehungen zu diesen optimal zum gegenseitigen Vorteil gestaltet.
- Durch Verwendung und sichtbare Nutzung des Fachhandelsringlogos und der Dachmarke des Verbandes dokumentiert das Fachhandelsringmitglied sowohl seine Kompetenz als auch seine enge Verbindung zum Verband und dessen Mitgliedern gegenüber seinen Kunden.

Ergänzend und Erläuternd sei angefügt:

- In dem Standardsortiment soll auch die Breite und Vielfalt der Erzgebirgischen Volkskunst® zum Ausdruck kommen. D. h., dass mehrere Hersteller in der jeweiligen Sortimentsgruppe vertreten sind.
- Die niveauvolle Präsentation soll so erfolgen, dass für den Kunden Kaufanreize geschaffen werden. D. h., sowohl ein entsprechendes Ambiente (Vitrine, Regal, Dekoration) vorhanden ist, als auch eine übersichtliche und möglichst eine themenbezogene Warenanordnung erfolgt. Auch sollte mindestens dreimal im Jahr ein Auslagen- und Dekorationswechsel erfolgen.
- Die Information für den Kunden sollten durch entsprechende Informationstafel bzw. Aufsteller zu einzelnen Sortimenten und deren Geschichte, zu spezifischen Handwerkstechniken und / oder zu einzelnen Herstellern sowie durch ein fachkundiges Verkaufspersonal erfolgen.

Unabhängig von der Zielstellung optimale Beziehungen zwischen Fachhändler und Hersteller anzustreben, ist die Prämisse weiterhin gültig, dass jedes Verbandsmitglied und jedes Fachhandelsringmitglied ihre gegenseitigen Beziehungen individuell gestalten!

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachhandelsringes können alle Fachhändler werden, welche in Anerkennung des Zwecks des Fachhandelsringes in der Regel folgende Mindestkriterien erfüllen:

- Erzgebirgische Volkskunst® wird zum Verkauf an den Endverbraucher ganzjährig mit arbeitstäglichen Öffnungszeiten im Angebot geführt,
- Erzgebirgische Volkskunst® ist sichtbar als ein Hauptsortiment erkennbar und steht preislich und imageseitig nicht im Widerspruch zu anderen Hauptsortimenten
- Das Angebot Erzgebirgischer Volkskunst® wird niveauvoll präsentiert und es ist eine darauf abgestimmte Dekoration vorhanden.
- Es erfolgt keine Vermischung mit verwechselbaren Importwaren, d. h. mit Erzeugnissen deren größter Teil der Wertschöpfung im Ausland stattfindet.
- Es werden keine Maßnahmen wie Sonderverkäufe, extreme Rabatte usw., durchgeführt, welche zu nachhaltigen Imageschäden für die Erzgebirgische Volkskunst® führen könnten.
- Der jährliche Nettoumsatz mit Erzgebirgischer Volkskunst® beträgt in der Regel mindestens 50.000.
- Es ist die Bereitschaft vorhanden, einen ideellen und finanziellen Beitrag zur Stärkung des Fachhandelsringes zu leisten, sowie sich bzgl. obiger Kriterien durch vom Verband beauftragte Personen kontrollieren zu lassen.
- Das Erscheinungsbild des Fachgeschäftes und dessen unmittelbare Umgebung bzw. das Erscheinungsbild der Fachabteilung sowie das der angrenzenden Abteilungen soll dem repräsentativen und hochwertigen Image der Erzeugnisse der Erzgebirgischen Volkskunst® entsprechen.

Über die Mindestkriterien hinaus wird angestrebt, dass es sich bei den Fachhandelsringmitgliedern um anspruchsvolle Geschäfte handelt, wo eine sehr große Produktvielfalt über das gesamte Sortiment Erzgebirgischer Volkskunst® im würdigen Rahmen und anspruchsvollen Ambiente präsentiert wird. Es wird auf einzelne Sortimente der Erzgebirgischen Volkskunst® abgestellte spezifische Dekoration verwendet und es erfolgt ein mehrmaliger Wechsel der Auslage im Jahr. Auch erfolgt eine umfangreiche Information über die Erzgebirgische Volkskunst® und ein entsprechend kompetentes Verkaufspersonal ist über die gesamte Öffnungszeit vorhanden.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachhandelsring ist jeweils auf konkrete Geschäfte bezogen, wobei die Niederlassung der Fachhandelsgeschäfte weltweit sein kann. Allerdings besteht für Fachgeschäfte außerhalb des deutschsprachigen Raumes, kein Anspruch auf sprach- bzw. länderspezifische Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die Leistungen entsprechend § 5, Absatz 1.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Stellung eines entsprechenden Antrages durch eine natürliche oder juristische Person, welche entweder selbst als Fachhändler für Erzgebirgische Volkskunst® tätig ist, oder in deren Bereich sich eine entsprechende Fachabteilung befindet, an den Verband. Mit der Stellung des Antrages erkennt der Fachhändler die vorliegende Satzung an. Der Vorstand des Verbandes entscheidet nach Prüfung des Antrages durch den Geschäftsführer über die Aufnahme in den Fachhandelsring. Eine positive Entscheidung setzt in der Regel eine vorherige Überprüfung des Fachhandelsgeschäftes durch einen Beauftragten des Verbandes voraus. In Abstimmung mit dem Sprecherrat kann in begründeten Fällen die Aufnahme in den Fachhandelsring auch erfolgen, wenn nicht alle Mindestkriterien entsprechend Absatz 1 erfüllt sind. In diesem Fall kann bei Aufnahme eine Einschränkung der Rechte und Pflichten durch den Vorstand erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Fachhandelsring besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr sowie die erste jährliche Mitgliedsgebühr und Umlage beim Verband eingegangen sind.

(5) Ohne Zustimmung des Vorstandes des Verbandes ist die Mitgliedschaft im Fachhandelsring nicht übertragbar.

(6) Mitglieder des Verbandes die Fachgeschäfte, welcher die Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllen, betreiben, können in gleicher Weise Mitglied im Fachhandelsring werden.

(7) Bestehen mehrere Niederlassungen bzw. Filialen von Fachgeschäften und sollen diese ebenfalls als Fachgeschäfte des Fachhandelsringes ausgewiesen werden, muss jede dieser Niederlassung bzw. Filiale die entsprechenden Kriterien für die Mitgliedschaft im Fachhandelsring erfüllen. Dies bedeutet auch, dass für jede dieser Niederlassungen bzw. Filialen ein entsprechender Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen ist.

#### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Fachhandelsring endet mit

- a) dem Austritt des Mitgliedes,
- b) der Beendigung der Tätigkeit als Fachhändler für Erzgebirgische Volkskunst®,
- c) dem Tod einer natürlichen Person, falls die Firma nicht weitergeführt wird,
- d) der Beendigung der juristischen Selbständigkeit,

- e) der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens,
- f) der Aufgabe des Fachgeschäfts auf das sich die Mitgliedschaft bezogen hat,
- g) dem Ausschluss.

(2) Langjährige, verdienstvolle Mitglieder des Fachhandelsringes können nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Fachhändler oder der juristischen Selbstständigkeit mit einem formlosen Schreiben an den Vorstand des Verbandes eine Weiterführung ihrer Mitgliedschaft als persönliche Mitgliedschaft im Fachhandelsring Erzgebirgische Volkskunst beantragen. Stimmt der Vorstand dem zu, kann dabei auch festgelegt werden, in welchem Umfang die bisherigen Rechte und Pflichten entsprechend Satzung des Fachhandelsringes auch für die persönliche Mitgliedschaft weiter gelten.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn

- mindestens eines der Kriterien entsprechend § 3, Absatz 1 nicht mehr gegeben ist,
- auf andere Weise eine Schädigung der Interessen des Fachhandelsringes und/oder des Verbandes nicht verhindert werden kann,
- trotz Mahnung kein Beitrag oder Umlage durch das Mitglied entrichtet oder
- in anderer Weise ein offensichtliches Desinteresse am Fachhandelsring deutlich wurde.

(4) Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes des Verbandes. Falls es gilt, eine weitere Schädigung von Interessen des Fachhandelsringes und/oder des Verbandes kurzfristig zu unterbinden, kann der Ausschluss auch durch den Geschäftsführer des Verbandes erfolgen. Dies bedarf aber einer nachträglichen Bestätigung durch den Vorstand.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verlauf eines Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr und Umlage.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder im Fachhandelsring haben den Anspruch, durch den Verband in ihrer Tätigkeit unterstützt und gefördert zu werden. Dazu stellt der Verband insbesondere folgende Leistungen zur Verfügung, soweit keine Rückstände bei Beitrags- oder Umlagenzahlungen bestehen, und bei der Aufnahme keine Einschränkungen erfolgte:

- werbewirksame Kennzeichnung, welche sie als Mitglied im Fachhandelsring ausweist, sowie eine dekorative Mitgliedsurkunde,
- unter Einhaltung der Warenzeichensatzung die Nutzungsberechtigung der sich auf das Erzgebirge als Ganzes beziehenden Warenzeichen des Verbandes für die Eigenwerbung,
- Publizierung der Mitglieder des Fachhandelsringes über den Verband, z. B. bei Messen, bei Anfragen, in der Verbandszeitung, sowie im Internet,
- regelmäßige Information durch den Verband in Form der kostenlosen Zusendung der Verbandszeitung und von Mailings,
- exklusive (z. B. Anhänger, Preisaufsteller), vorrangige und kostengünstigere Bereitstellung von Werbemitteln,
- Bereitstellung von exklusiven Erzeugnissen für die Fachhandelsringmitglieder

(2) Die Mitglieder des Fachhandelsringes können, sich jederzeit mit Vorschlägen, Anfragen oder Hinweisen an den Verband zu wenden. Kann durch die Geschäftsstelle das Anliegen nicht oder nicht ausreichend geklärt werden, ist dies im Vorstand des Verbandes zu behandeln und dem Fachhandelsringmitglied das Ergebnis der Beratung mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Fachhandelsringes können zur Bündelung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen gegenüber dem Verband einen Sprecherrat wählen. Der Vorstand des Verbandes beruft den Sprecherrat als Ausschuss im Sinne der Verbandssatzung. Damit können die Mitglieder des Sprecherrates mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und der Vorsitzende des Sprecherrates bzw. dessen Vertreter kann bei Themen welche den Fachhandelsring betreffen, zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Fachhandelsringmitglieder haben das Recht an der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung des Fachhandelsring, welche durch den Vorstand des Verbandes in Abstimmung mit dem Sprecherrat des Fachhandelsringes einberufen wird, teilzunehmen. Durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachhandelsringes dort gefasste Beschlüsse, sind vom Vorstand des Verbandes auszuwerten und – soweit möglich – in der weiteren Arbeit mit dem Fachhandelsring entsprechend zu berücksichtigen.

## § 6

### Gebühren

(1) Für die Mitgliedschaft im Fachhandelsring werden je Fachgeschäft

a) eine einmalige Aufnahmegebühr, welche für Verbandsmitglieder und für weitere Niederlassungen bzw. Filialen von Fachhandelsringmitgliedern entfällt, ~~und~~

b) eine jährliche Mitgliedsgebühr,

c) eine jährliche Umlage für Werbung, maximal in Höhe des Mitgliedsbeitrages, welche ausschließlich für Anzeigen und / oder PR mit einem direkten Bezug zum Fachhandelsring in Publikationen des Verbandes oder Dritter eingesetzt wird, erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren und der Umlage wird in Abstimmung mit dem Sprecherrat vom Vorstand des Verbandes festgelegt. Dabei ist für weitere Niederlassungen bzw. Filialen eine reduzierte Mitgliedsgebühr vorzusehen.

(3) Die Gebühr wird jeweils am 1.1. des Kalenderjahres fällig. Auch bei Aufnahme im Verlauf des Kalenderjahres ist die volle jährliche Mitgliedsgebühr und Umlage zu entrichten.

(4) Bei vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliedsgebühr und Umlage auf Antrag des Mitglieds an den Vorstand des Verbandes gestundet oder ermäßigt werden.

## § 7

### Schlussbestimmung

(1) Die vorliegende Satzung bzw. Satzungsänderung tritt mit Beschluss des Vorstandes des Verbandes in Kraft und kann nur durch einen Beschluss des Vorstands geändert werden.

(2) Stimmt die nach der Satzungsänderung nachfolgende Mitgliederversammlung des Fachhandelsringes der Satzungsänderung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachhandelsringes, welche mindestens ein Quorum von 25% aller Fachhandelsringmitglieder entsprechen müssen, nicht zu, ist diese Satzungsänderung durch den Vorstand des Verbandes erneut zu beraten. Unabhängig davon, bleibt jedoch die Satzungsänderung in Kraft, solange durch den Vorstand keine neue Änderung beschlossen wird.

(2) Für die Satzung gilt die Salvatorische Klausel.

(3) Für alle aus dieser Satzung herrührenden gegenseitigen Ansprüche ist der zuständige Gerichtsstand das für den Sitz des Verbandes zuständige Gericht.

Olbernhau, den ~~22.8.2013~~ 6.3.2014